

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 278/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
30. Januar 1968

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 20. Dezember 1967 durch

Senatspräsident	R a a c k
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesozialgerichts für das Saarland vom 15. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Es war zu entscheiden, ob die Beklagte dem Kläger eine höhere Rente zu gewähren hat, indem sie Verfolgungszeiten und Kriegsdienstzeiten, soweit sie auf dieselbe Zeit entfallen, doppelt rentensteigernd berücksichtigt.

Für den Kläger sind zuerst für 47 Monate Beiträge zur Saarknappschaft und dann für 21 Monate Beiträge zur Saar-Hüttenknappschaft entrichtet. Hierauf sind Beiträge für seine Beschäftigung bei der Reichsbahn geleistet. Bei der Reichsbahn wurde er am 4. November 1936 aus politischen Gründen entlassen. Er war dann ohne Beitragsentrichtung in der Landwirtschaft tätig. 1939/40 und 1941/45 leistete er Wehrdienst und war in Kriegsgefangenschaft. Nach dem Krieg verrichtete er wegen Verwundungsfolgen keine versicherungspflichtige Tätigkeit mehr. Die Regierung des Saarlandes hat den Kläger als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt.

Der Kläger erhielt von der Saarknappschaft vom 1. September 1945 an eine Rente als Gesamtleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Invalidenversicherung sowie der hüttenknappschaftlichen Versicherung.

Die Beklagte stellte die Rente unter Hinweis auf Art. 2 §§ 23, 26 des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes -KnVNG-, § 102 des Reichsknappschaftsgesetzes -RKG- nach dem seit dem 1. Januar 1957 geltenden Recht mit Berechnung nach diesem neuen Recht um. Dabei setzte sie für die Verfolgungszeiten, die nicht mit Kriegsdienstzeiten zusammenfallen, Werteinheiten wie für Beschäftigungszeiten bei der Ermittlung der Rentenbemessungsgrundlage an. Die Kriegsdienstzeiten rechnete sie als Ersatzzeiten bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre an. Der Kläger focht diesen Bescheid nicht an.

- 3 -



- 3 -

Im Februar 1961 beantragte der Kläger unter Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16. September 1960 - 1 RA 74/59 (BSG 13, 65), seine Rente neu zu berechnen. Die Beklagte erließ hierauf den neuen Umstellungsbescheid vom 14. September 1961. Darin setzte sie durchgehend, ohne Abzug der Zeiten des Wehrdienstes, Wertseinheiten für eine Verfolgungszeit von November 1936 bis August 1945 an.

Der Kläger ist in dem Rechtsstreit gegen diesen neuen Bescheid der Auffassung, daß die Zeiten der politischen Verfolgung von 1936 bis 1945 und die Zeiten des Kriegsdienstes 1939/1940 und 1941/1945 nebeneinander rentensteigernd berücksichtigt werden müßten. Das Sozialgericht (SG) Saarbrücken hat die Klage abgewiesen.

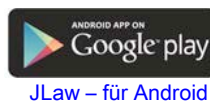
Das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 15. Mai 1963). Es hat im wesentlichen ausgeführt, die Beklagte habe die Rente zu Recht nicht mit Faktoren nach Art. 2 §§ 31 ff des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) umgestellt. Sie habe den Kläger so gestellt, wie wenn er 1936 nicht entlassen worden wäre, indem sie die Zeit von 1936 bis 1945 als Beschäftigungszeit angesehen und Beiträge bzw. Entgelte eines vergleichbaren Arbeiters der Rentenberechnung zugrunde gelegt habe. Sie habe damit den in § 1251 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nur als Ersatzzeiten bezeichneten Verfolgungszeiten eine größere Wirkung beigelegt, als normalerweise dem Wesen von Ersatzzeiten entspreche. Eine weitere Besserstellung des Klägers aber durch zusätzliche Anrechnung der Kriegsdienstzeit als Ersatzzeit finde in Gesetz und Rechtsprechung keine Stütze. Gemäß § 1251 Abs. 2 Satz 1 RVO seien Kriegsdienstzeiten und Verfolgungszeiten als Ersatzzeiten nur dann anzurechnen, wenn während

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Ersatzzeit Versicherungspflicht nicht bestanden habe. Gerade letzteres habe aber die Beklagte zu Gunsten des Klägers unterstellt. Da Beitrags- und Ersatzzeiten einander begrifflich ausschließen, könne neben einer angenommenen Beitragszeit nicht noch eine Ersatzzeit angerechnet werden.

Der Kläger hat Revision eingelegt und sinngemäß beantragt, das Urteil des LSG und das Urteil des SG aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, die Zeiten der politischen Verfolgung vom 4. November 1936 bis 8. Mai 1945 und die Zeiten des Kriegsdienstes vom 26. August 1939 bis 18. März 1940 und vom 25. Mai 1941 bis 12. August 1945 rentensteigernd anzurechnen. Er meint, das LSG habe die in BSG 13, 65 aufgestellten Grundsätze über die Sonderstellung der Verfolgten mißachtet. Ihm sei durch den Kriegsdienst neben der Verfolgung eine zusätzliche schwere Belastung auferlegt worden.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie erläutert rechnerisch, daß die Rente, wenn die Verfolgungszeit von 1936 bis 1945 nur als Ersatzzeit angerechnet worden wäre (§ 1251 Abs. 1 Nr. 4, § 1258 RVO), niedriger sei, als in dem angefochtenen Bescheid berechnet. Sie hält die Berücksichtigung der Kriegsdienstzeit als Ersatzzeit neben der Anrechnung der Verfolgungszeit als Beitragszeit nicht für zulässig.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

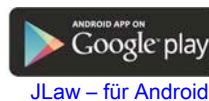
II

Die Revision ist nicht begründet. Das LSG hat zu Recht einen Anspruch des Klägers auf höhere Rente durch doppelte Anrechnung von Verfolgungs- und Kriegsdienstzeiten verneint.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Wie das LSG zu Recht ausgeführt hat, war die Beklagte nach § 102 RKG, Art. 2 § 26 Abs. 1 KnVNG zuständig und hatte gemäß Art. 2 § 23 Abs. 2 KnVNG die Rente nach den Vorschriften über die Neufeststellung von Renten der Arbeiterrentenversicherung (ArV) umzustellen.

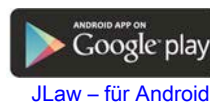
Bei der Rentenberechnung nach neuem Recht sind Kriegsdienstzeiten und bei Verfolgten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des BEG hervorgerufenen Arbeitslosigkeit als Ersatzzeiten bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zu berücksichtigen (§ 1251 Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 1258 Abs. 1 RVO; BSG in SozR, Verfolgtengesetz vom 22. August 1949, Allgemein, Nr. 8 und 9; BSG vom 29.11.1967 - 4 RJ 127/64). Dabei können nach § 1258 Abs. 1 RVO Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten - § 1250 Abs. 1 RVO), Ausfallzeiten und eine Zurechnungszeit nur insoweit zusammengerechnet werden, als sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Dies bedeutet, daß eine Kalenderzeit bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre nicht doppelt berücksichtigt werden kann. Dieser Grundsatz ist auch in § 1310 Abs. 4 Satz 2 RVO ausgesprochen; danach werden bei Wanderversicherten Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit nur einmal berücksichtigt (vgl. SozR RVO § 1310 Nr. 1). Dieser Grundsatz liegt auch Art. 2 § 14 Satz 2 ArVNG aF zugrunde. Der Kläger kann also nicht verlangen, daß die Zeiten, in denen er Wehrdienst geleistet hat, doppelt gezählt werden.

Es spielt hier keine Rolle, daß die Beklagte die Verfolgungszeiten entgegen der späteren Rechtsprechung des BSG (SozR, Verfolgtengesetz, Allgemein, Nr. 8, 9 und 11; BSG vom 29.11.1967 - 4 RJ 127/64) wie Beitragszeiten und nicht als Ersatzzeiten angerechnet hat; denn das Verbot der doppelten Berücksichtigung bezieht sich nach § 1258 Abs. 1 RVO nicht nur auf die verschiedenen Tatbestände von Ersatzzeiten nach § 1251 Abs. 1 RVO untereinander, sondern auch auf Ersatzzeiten im Verhältnis zu Beitragszeiten.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Da die Rentenberechnung in dem angefochtenen Bescheid mit Anrechnung der Verfolgungszeit als Beitragszeit einen höheren Rentenbetrag ergibt, als wenn die Verfolgungszeit als Ersatzzeit berücksichtigt worden wäre, ist der Kläger durch die von der Beklagten vorgenommene Rentenberechnung nicht geschädigt. Ein Anspruch des Klägers auf höhere Rente bestände also auch nicht im Hinblick auf die Rechtsprechung des BSG über die Berücksichtigung von Verfolgungszeiten als Ersatzzeiten.

Die Revision des Klägers ist somit unbegründet und war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

